

Amtsgericht Itzehoe



Amtsgericht Itzehoe, Bergstraße 5-7, 25524 Itzehoe

Herrn
Wilhelm von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:

Telefon: 04821 66-2362

Telefax: 04821 66-2435

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
40 Gs 738/25

Datum
03.04.2025

von Stosch, Wilhelm, geb. [REDACTED]
wg. Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 31.03.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Kruse, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-2371
Internet: <https://ag-itzehoe.schleswig-holstein.de>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

40 Gs 738/25
Staatsanwaltschaft
Itzehoe
321 Js 6372/25



Amtsgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

wegen Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Itzehoe durch den Richter Franke am 31. März 2025 beschlossen:

Die am 09.03.2025 erfolgte Beschlagnahme der folgenden Gegenstände

- zwei Plakate

durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe wird bestätigt.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art und Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich verharmlost zu haben, indem er am 9. März 2025 oder einige Tage zuvor zwei Plakate an seinem Gartenzaun in der Mühlenstraße 5 in Pinneberg anbrachte, auf dem zum einen: „HOLOCAUST? Noch nie so gelacht! Beendet doch erst einmal den WEITERLAUFENDEN Massenmord mit CHEMO an Krebspatienten! Die, die an der CHEMO reich werden, bestrafen auch jede berechnete Frage zum Holocaust!“ und zum anderen: „Der HOLOCAUST ist eine stinkende dreckige Lüge, bis der Massenmord an Krebspatienten mit

CHEMO beendet ist! Anschließend werden die Fragen der Zweifler beantwortet oder der Holocaust bleibt eine dreckige Lüge!" geschrieben stand.

Hiernach besteht der Verdacht der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB.

Der Gegenstand ist als Beweismittel für die Untersuchung erforderlich und kommen zur Sicherung der Vollstreckung als Einziehungsgegenstände in Betracht. Die Beschlagnahme entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Franke
Richter



Beglaubigt
Itzehoe, 03.04.2025

Kruse
Justizangestellte

